

- Punkt 130: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:
- a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
  - b) Sonstige Aktivitäten
- Punkt 131: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 132: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 133: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 134: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 135: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 136: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 137: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 138: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
- a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- Punkt 139: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 140: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 141: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 142: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 143: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 144: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 145: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 146: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 147: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 148: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 149: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 150: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 151: Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala
- Punkt 152: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 153: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 167: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 169: Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 176: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

**55/456. Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

Auf ihrer 89. Sitzung am 23. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>111</sup> Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse<sup>112</sup> und ermächtigte den Generalsekretär im Hinblick auf die entsprechenden Empfehlungen, die der Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mündlich abgegeben hatte<sup>113</sup>, zum Zwecke der Durchführung der vom Rat auf seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse in Bezug auf genehmigte Tätigkeiten<sup>114</sup> Verpflichtungen bis zu

<sup>111</sup> A/55/713, Ziffer 38.

<sup>112</sup> A/C.5/55/25 und Korr.1 und Add.1.

<sup>113</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 41. Sitzung (A/C.5/55/SR.41), und Korrigendum.

<sup>114</sup> Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000 und Beschluss 2000/311 des Rates vom 22. November 2000.

einem Betrag von 856.400 Dollar einzugehen, und ersuchte den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 darüber Bericht zu erstatten.

**55/457. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau**

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

a) stellte die Generalversammlung fest, dass die Verabschiedung des in Ziffer 35 des Berichts des Dritten Ausschusses enthaltenen Resolutionsentwurfs VI<sup>115</sup> einen zusätzlichen Mittelbedarf von bis zu 800.000 US-Dollar unter Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001<sup>116</sup> verursachen würde, mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau eine einmalige Ausnahme von den Bestimmungen von Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts<sup>117</sup> bilden würde;

b) beschloss die Generalversammlung in diesem Zusammenhang, dem Institut bis zum Eingang freiwilliger Beiträge als Ausnahme- und Nothilfemaßnahme bis zu 800.000 Dollar für das Jahr 2001 vorzustrecken;

c) beschloss die Generalversammlung außerdem für den Fall, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um den Bedarf des Instituts im Jahr 2001 zu decken, dass diese Vorauszahlung abzüglich der eingegangenen freiwilligen Beiträge als einmalige Subvention gilt und dass über die im

Rahmen dieser Subvention eingesetzten Mittel im Kontext des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Rechenschaft abzulegen ist;

d) betonte die Generalversammlung, dass sich das Institut als ein mit freiwilligen Beiträgen finanziertes Programm der Vereinten Nationen mit Vorrang darum bemühen muss, die Zahl der Geber zu erhöhen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel VI Absatz 1 seiner Satzung.

**7. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses**

**55/428. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung**

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>118</sup>, die Behandlung der rechtlichen Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen und in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung den Punkt "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" aufzunehmen.

**55/429. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe**

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>119</sup>, ihre Behandlung des Antrags auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe<sup>120</sup> und den Beschluss darüber bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

<sup>115</sup> A/55/595 und Korr.1 und 2, Ziffer 35. Resolutionsentwurf VI wurde als Resolution 55/219 verabschiedet.

<sup>116</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Vol. I-III; ebd., *Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1)*; und ebd., *Beilage 6B (A/54/6/Rev.1/Add.2)*.

<sup>117</sup> A/39/511, Anhang.

<sup>118</sup> A/55/604, Ziffer 6.

<sup>119</sup> A/55/617, Ziffer 8.

<sup>120</sup> A/55/226.